

**Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 232-1 „Eingang nördliches Stadtzentrum - Hohefortestraße“**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ..... folgende Satzung:

**§ 1**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 10.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232-1 „Eingang nördliches Stadtzentrum - Hohefortestraße " beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 näher beschriebenen Flurstücke eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

**§ 2**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 41/6 und 51/2 der Flur 162,  
Im Osten: durch die Südwestgrenze des Flurstücks 111/19 der Flur 160, durch die Süd- und Ostgrenzen des Flurstücks 10031 der Flur 160 und deren nördliche Verlängerung, durch die Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 10035 der Flur 160 sowie durch eine parallel zur Westgrenze des Flurstücks 10851 der Flur 145 in einem nach Osten gerichteten Abstand von 22 Metern verlaufende Linie,  
Im Süden: durch die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1785 der Flur 145 und deren Verlängerung nach Osten und Westen,  
Im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 41/11 der Flur 162 und deren nördliche Verlängerung, durch die Westgrenze des Flurstücks 41/10 der Flur 162 und deren südliche Verlängerung, durch die Südgrenze des Flurstücks 1783 der Flur 145 sowie durch die Westgrenze des Flurstücks 1786 der Flur 145 und deren südliche Verlängerung.

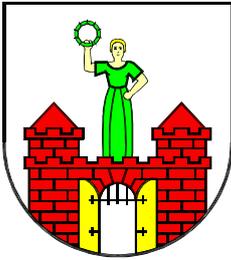
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

**§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



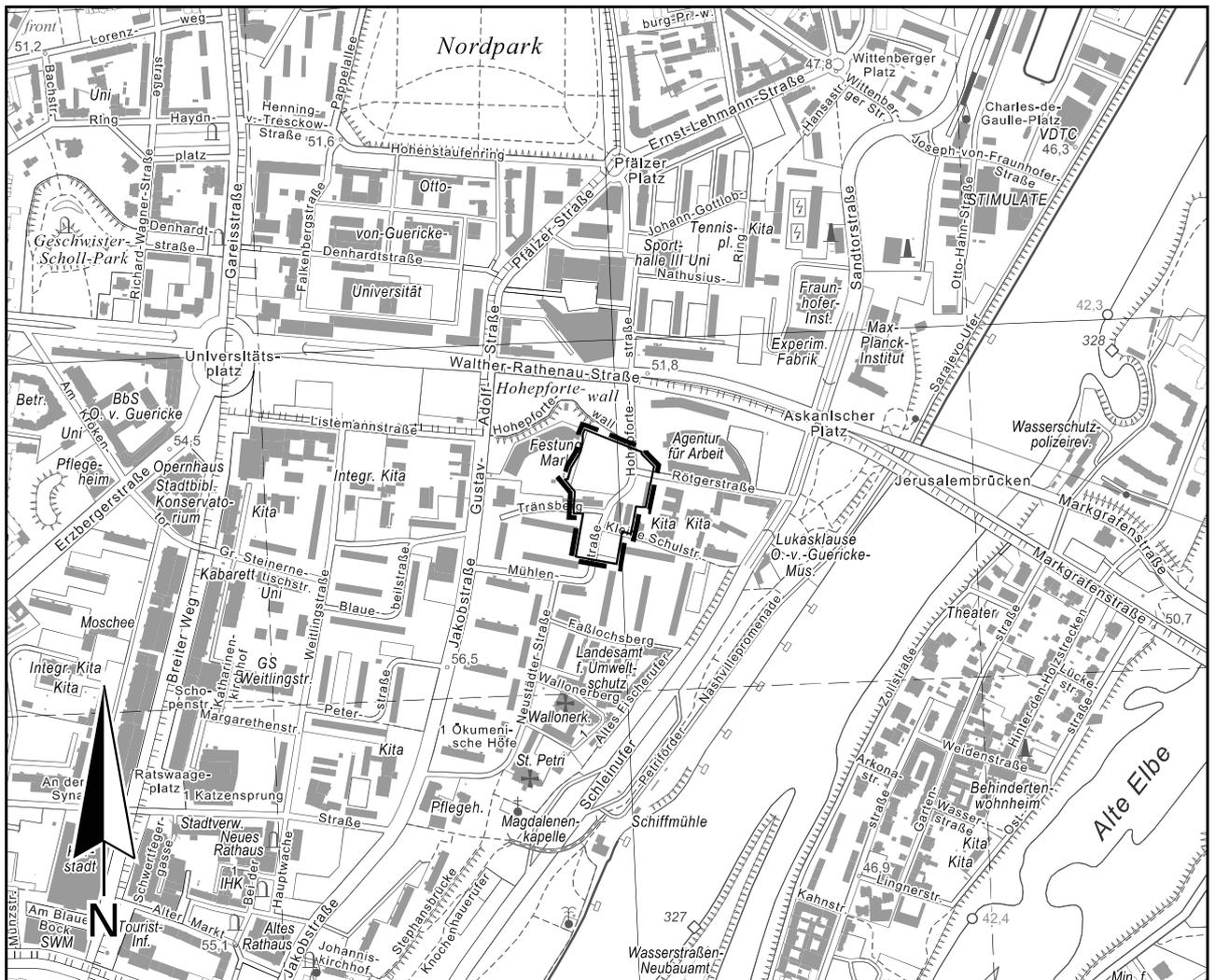
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Veränderungssperre

Bebauungsplan Nr. 232-1

DS0676/22 Anlage

Bezeichnung: "Eingang nördliches Stadtzentrum – Hohefortestraße"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenauszugs: 08/2022

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 232-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 41/6 und 51/2 der Flur 162,
- im Osten: durch die Südwestgrenze des Flurstücks 111/19 der Flur 160, durch die Süd- und Ostgrenzen des Flurstücks 10031 der Flur 160 und deren nördliche Verlängerung, durch die Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 10035 der Flur 160 sowie durch eine parallel zur Westgrenze des Flurstücks 10851 der Flur 145 in einem nach Osten gerichteten Abstand von 22 Metern verlaufende Linie,
- im Süden: durch die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1785 der Flur 145 und deren Verlängerung nach Osten und Westen,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 41/11 der Flur 162 und deren nördliche Verlängerung, durch die Westgrenze des Flurstücks 41/10 der Flur 162 und deren südliche Verlängerung, durch die Südgrenze des Flurstücks 1783 der Flur 145 sowie durch die Westgrenze des Flurstücks 1786 der Flur 145 und deren südliche Verlängerung